

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat  
betreffend die Schaffung eines neuen Dekrets über die Erteilung von  
Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Schaffung eines neuen Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret). Es soll das gleichnamige Dekret vom 16. August 1982 (Stipendiendekret; SHR 416.010) ersetzen. Der umfassende Revisionsbedarf ergibt sich zwingend aus dem geplanten Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendien-Konkordat; vgl. dazu Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen [Stipendien-Konkordat] vom 4. Juli 2017).

**I. Ausgangslage**

Mit einem zeitgemässen Stipendienrecht beabsichtigt der Regierungsrat, auch eine für ihn zentrale Zielsetzung aus seinem Legislaturprogramm umzusetzen, nämlich die Neugestaltung der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe sowie die Harmonisierung des Stipendienrechts. Die Neugestaltung stellt einerseits den Vollzug der Minimalstandards des Stipendien-Konkordats vom 18. Juni 2009 sicher, andererseits soll sie die Chancengleichheit von bildungs- und studienwilligen Menschen für die Absolvierung einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II (Mittelschulen und Berufsbildung) und auf der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und universitäre Hochschulen) erhöhen.

Finanzielle Hindernisse dürfen bei jungen Menschen im Kanton Schaffhausen mit entsprechendem Potential nicht dazu führen, dass eine Ausbildung, wie etwa ein Studium oder eine Berufslehre, à priori ausgeschlossen ist. Wie in der oben erwähnten regierungsrätlichen Vorlage eingehend ausgeführt, ist aus bildungs- und sozialpolitischen Gründen im Sinne einer echten Chancengleichheit und -gerechtigkeit im Rahmen der Bildungslaufbahn eine gewisse Harmonisierung und gleichzeitig eine Verbesserung der Ausgangslage in Bezug auf die Möglichkeit, Ausbildungsbeiträge zu erhalten, angezeigt. Zudem sprechen auch volkswirtschaftliche Überlegungen für eine Angleichung und Verbesserung der diesbezüglichen Rahmenbedingungen (siehe Kapitel II. Ziffer 2).

Der Kanton Schaffhausen steht im interkantonalen Vergleich in Bezug auf die Vergabe von Jahresstipendien mit durchschnittlich 5'105 Franken pro Bezügerin bzw. Bezüger (interkantonaler Durchschnitt = 7'130 Franken) an letzter Stelle, bezogen auf die durchschnittlich ausbezahlten Semesterstipendien mit 3'457 Franken nahe beim Mittelfeld (interkantonaler Durchschnitt = 3'822 Franken). Die pro Kopf der Bevölkerung ausbezahlten Ausbildungsbeiträge variieren von Kanton zu Kanton sehr stark und liegen zwischen 17 und 75 Franken pro Jahr (Durchschnitt CH = 38 Franken). Für den Kanton Schaffhausen beträgt dieser Wert 19 Franken (Daten: Bundesamt für Statistik 2015). Nun soll mit gezielten gesetzgeberischen Massnahmen nebst dem unmittelbaren Vollzug der Bestimmungen des Stipendien-Konkordats im Rahmen des allen Kantonen zustehenden Handlungsspielraumes eine Verbesserung der Ausgangslage für ausbildungs- und studienwillige Jugendliche und Erwachsene erreicht werden.

Die vorliegende Dekretsanpassung soll im Wesentlichen die Bezugsmöglichkeiten normieren. Dies allein wird den statistischen Pro-Kopf-Wert wie auch die Höhe des durchschnittlichen Jahresstipendiums jedoch nicht signifikant zu beeinflussen vermögen. Der vergleichsweise tiefe statistische Pro-Kopf-Wert ergibt sich nur teilweise aufgrund der heutigen Ausgestaltung der Bezugsmöglichkeiten. Er ist auch nicht zuletzt die Folge der geringen Zahl an gestellten Gesuchen. Im Kanton Schaffhausen beziehen lediglich 5,4 % der Personen in einer postobligatorischen Ausbildung Ausbildungsbeiträge, womit er zu den Kantonen mit der tiefsten Bezügerquote gehört (Schweizer Durchschnitt: 7,3 %). Die Frage, warum nicht mehr Personen Ausbildungsbeiträge beantragen, lässt sich nicht fundiert beantworten. Es sind jedoch im Zuge dieser Gesetzesrevision zusätzlich flankierende Massnahmen geplant, welche zur verbesserten Umsetzung des Stipendienwesens im Sinne einer gesteigerten Kundenfreundlichkeit (siehe nachfolgend Kapitel II. Ziffer 3) beitragen sollen. Dadurch – und aufgrund einer moderaten Erhöhung der für die Ausschüttung von Stipendien vorgesehenen finanziellen Mittel sowie einer Anpassung der Berechnungsgrundlagen für die Ausbildungsbeiträge – erhofft sich der Regierungsrat eine Annäherung an die schweizerischen Durchschnittswerte im Stipendienwesen. Er ist der Auffassung, dass es sich bei den Ausbildungsbeiträgen um eine gute und sich in Zukunft auszahlende Investition handelt, gerade auch in einem eher angespannten wirtschaftlichen Umfeld.

## **II. Zielsetzung und Schwerpunkte der Revision**

### **1. Generelle politische Zielsetzungen**

Das Stipendienrecht des Kantons Schaffhausen ist in der direkten Folge des geplanten Beitritts zum Stipendien-Konkordat vom 18. Juni 2009 einer Totalrevision zu unterziehen. Durch den Beitritt wird die materielle Rechtsgrundlage des in die Jahre gekommenen kantonalen Stipendienrechtes direkt neu geregelt und über die Grenzen der Konkordats-Kantone hinweg vereinheitlicht. Trotzdem bleibt es dem Kanton Schaffhausen nach wie vor vorbehalten, in diesem bildungspolitisch wichtigen Bereich in eigener Kompetenz materielle Entscheidungen betreffend die Umsetzung zu treffen und das eigene kantonale Recht nach Massgabe der eigenen Interessenlage auszugestalten.

Losgelöst von der Frage des Beitrittes zum Stipendien-Konkordat ist eine Revision des Stipendienrechts des Kantons Schaffhausen auch aufgrund der Bestimmungen im Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studendarlehen im tertiären Bildungsbereich vom 12. Dezember 2014 (Ausbildungsbeitragsgesetz; SR 416.0) erforderlich. Der Bund wird aufgrund des neuen Gesetzes wie bisher Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Ausbildungsbeiträge auf der Tertiärstufe (Hochschulen und höhere Berufsbildung) leisten. Dabei trägt er aber künftig den neuen Bestimmungen Rechnung, die regeln, unter welchen Voraussetzungen Kantone Bundesbeiträge erhalten (Art. 4 Ausbildungsbeitragsgesetz). Kantone, die wichtige Vergabekriterien des interkantonalen Stipendien-Konkordates nicht einhalten, verlieren ihr Anrecht auf Bundessubventionen in diesem Bereich. Die Frist für den Beitritt zum Stipendien-Konkordat respektive zur Erfüllung der Mindeststandards in den kantonalen Gesetzgebungen läuft am 28. Februar 2018 aus. Auf diesen Zeitpunkt hin würde der Kanton Schaffhausen somit sein Anrecht auf Bundessubventionen für Stipendien und Darlehen im Umfang von rund einer viertel Million Franken verlieren, sollte er seine kantonalen Rechtsgrundlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht entsprechend angepasst haben.

Bei der Ausarbeitung des Stipendiendekrets wurden die in den vergangenen Jahren gemachten praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des bisherigen Rechts einbezogen. Gleichzeitig wurde Wert darauf gelegt, dass das Schaffhauser Recht passgenau auf die neuen Anforderungen des Stipendien-Konkordates abgestimmt und widerspruchsfrei formuliert wird. Besonderes Augenmerk wurde auf die gute Lesbarkeit des neuen Erlasses gelegt, weshalb soweit wie möglich die Struktur des Konkordatstextes beibehalten wurde. Um die juristisch zwar korrekte, aber in der täglichen Arbeit etwas umständliche Verweisteknik auf das grundsätzlich selbstständig anwendbare Stipendien-Konkordat zu vermeiden, wurden die materiellen Konkordatsbestimmungen direkt ins Stipendiendekret übernommen. Bei der Rechtsanwendung verfügen diese zwar lediglich über deklaratorischen Charakter, vereinfachen die korrekte und praktische Rechtsanwendung aber erheblich. In der Folge wird die Verordnung des Regierungsrates über die Ausrichtung von Stipendien und Studendarlehen vom 18. April 1978 (Stipendienverordnung; SHR 416.011) ebenfalls zu revidieren sein.

Die Arbeiten zur Revision des kantonalen Stipendienrechts sind zusammenfassend dargestellt auf folgende Ziele ausgerichtet worden:

- angemessene Förderung (aus-)bildungswilliger junger Menschen durch Stipendien und Darlehen;
- interkantonale Kompatibilität (Umsetzung des Stipendien-Konkordats);
- Vereinfachung und Harmonisierung der Berechnungsmodelle, auch im Hinblick auf die Transparenz (Benchmark);
- keine Umlagerung von Stipendien hin zu mehr Darlehen;
- Erfüllung der zwingenden Vorgaben des Stipendien-Konkordates (und damit kein Verlust des Anspruches auf Bundessubventionen für Stipendien und Darlehen).

## **2. Förderung (aus-)bildungswilliger junger Menschen**

Der in bestimmten Branchen vorhandene Mangel an Fachkräften auf dem Werkplatz Schweiz und somit auch im Kanton Schaffhausen ist seit Längerem bekannt. Hoch qualifizierte Arbeitskräfte sind eine der Grundvoraussetzungen für eine prosperierende Wirtschaft und damit für den Wohlstand sowie für eine nachhaltige Entwicklung unseres Landes. Zwischen der Standortwahl von Industrie- und Dienstleistungsunternehmen und deren Möglichkeit, geeignetes Personal auf dem Arbeitsmarkt der Region zu akquirieren, besteht ein direkter Zusammenhang.

Der Kanton Schaffhausen hat daher nicht nur aus sozial- und bildungspolitischer Sicht, sondern auch aufgrund volkswirtschaftlicher Überlegungen ein hohes Interesse an möglichst vielen gut ausgebildeten jungen und bildungswilligen Menschen. Die Förderung geeigneter Personen mit angemessenen Ausbildungsbeiträgen bei Fehlen ausreichender eigener finanzieller Mittel ist daher sinnvoll und angezeigt. Sie ist denn auch als ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Kantons Schaffhausen im interkantonalen Wettbewerb und zur nachhaltigen Verbesserung des Images bei der jüngeren Generation im Sinne einer familienfreundlichen Politik zu verstehen.

## **3. Flankierende Massnahmen**

Ziel des Regierungsrates ist es, sich mit den ausgerichteten Ausbildungsbeiträgen einem schweizerisch angemessenen Niveau anzunähern. Dies soll einerseits durch die Anpassung der für die Beitragsberechnung relevanten finanziellen Eckwerte auf heutige Verhältnisse geschehen, andererseits aber auch durch eine Steigerung der Anzahl positiv zu bewertender Stipendiengesuche.

Es besteht nicht die Absicht, Ressourcen für weit angelegte Propagandaaktionen einzusetzen, sondern gezielt und punktuell über die Möglichkeiten der finanziellen staatlichen Ausbildungsförderung zu informieren und allenfalls unnötige Hemmschwellen zu überwinden. Es sollen dabei nur diejenigen Personen motiviert werden, welche auch die notwendigen Voraussetzungen mitbringen und bei welchen eine Unterstützung der öffentlichen Hand angezeigt ist. Hier ist denn auch von einem langfristig zu erzielenden eigentlichen "Return on Invest" auszugehen.

Nebst der Erweiterung der zielgerichteten Informationsverbreitung auf den von potentiellen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern genutzten Kommunikationswegen gilt es zudem, die Kundenfreundlichkeit im Stipendien- und Darlehensprozess weiterzuentwickeln. So sind die Aufschaltung von Beispielberechnungen für die häufigsten Konstellationen auf der Webseite oder unter Umständen auch die Entwicklung eines Online-Stipendienrechners geplant. Beide Hilfsmittel sind niederschwellig und können eine Abschätzung der Chancen im Hinblick auf die Zusprechung eines Ausbildungsbeitrages ermöglichen, ohne dass ein potentieller Gesuchsteller bzw. eine potentielle Gesuchstellerin direkt auf einer Behörde vorstellig werden muss. Dabei sollen die Voraussetzungen und Möglichkeiten für einen Bezug von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien oder Darlehen) übersichtlich und in leicht verständlicher Form dargestellt werden. Diese Art von Informationsplattform ist auch im Sinne der Umsetzung der Absichten aus dem Projekt "E-Government" zu verstehen und zu begrüßen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit dem erweiterten und verbesserten Informationsangebot eine

moderate Erhöhung an Stipendienbezügern und -bezügerinnen erfolgt. Bei den geplanten flankierenden Massnahmen handelt es sich demnach primär um eine verbesserte Kundenfreundlichkeit. Selbstverständlich können sich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wie bereits bis anhin jederzeit in einem persönlichen Gespräch vertieft über ihre Möglichkeiten zur Erlangung eines Ausbildungsbeitrages informieren.

#### **4. Zum Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen**

Vor allem in finanzpolitisch schwierigen Zeiten wird wiederholt die grundsätzliche Frage diskutiert, ob Stipendien nicht generell durch Darlehen zu ersetzen wären. Im schweizerischen Stipendienwesen haben Ausbildungsdarlehen bisher jedoch lediglich eine ergänzende Funktion. Die Aufteilung der Ausbildungsbeiträge auf Stipendien und Studiendarlehen beträgt heute im schweizerischen Durchschnitt 95 % zu 5 %. Damit ist der Stipendienanteil in den letzten Jahren sogar noch angestiegen, von 90 % im Jahr 2004 auf 95 % im Jahr 2015. Im Kanton Schaffhausen wurden 2015 insgesamt 94 % von den ausgeschütteten Ausbildungsbeiträgen als Stipendium gewährt, 6 % als Darlehen. Damit befindet sich der Kanton Schaffhausen ziemlich genau im schweizerischen Durchschnitt.

Eine Umlagerung von Stipendien zu mehr Darlehen könnte zwar zu Einsparungen für die öffentliche Hand führen. Betrachtet man jedoch das gesamte Umfeld und zieht den deutlich höheren Verwaltungsaufwand, die steigenden Ausgaben für Verluste von Darlehen und insbesondere die massiven Mehraufwendungen für die jungen Menschen in Aus- und Weiterbildung sowie deren Familien in Betracht, kann von keiner sinnvollen Einsparung gesprochen werden. Zudem ist festzuhalten, dass die Stipendien im Kanton Schaffhausen weitgehend gezielt, je nach Einkommen und Vermögen abgestuft und keineswegs nach dem Giesskannenprinzip, gewährt werden. Eine Umlagerung hin zu mehr Darlehen würde diejenigen Menschen am härtesten treffen, welche die finanzielle Unterstützung am nötigsten haben und würde für diese eine Barriere bedeuten, die sie oft daran hindern würde, eine Ausbildung überhaupt zu beginnen. Gerade solche Menschen haben am meisten Angst vor einer hohen Verschuldung. Zudem gilt es zu bedenken, dass die ehemaligen Stipendienbezüge in der Regel wieder in Form von Steuergeldern zurückbezahlt werden. Zahlreiche ehemalige Stipendienbezüger konnten dank der Stipendien eine gute und sehr oft höhere Ausbildung geniessen, die es ihnen später ermöglichte, ein höheres Einkommen zu erzielen, als ihnen ohne die vom Staat mitfinanzierte Ausbildung möglich gewesen wäre.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen sieht sich aus all diesen Gründen nicht dazu veranlasst, von seiner grundsätzlichen Haltung der Bevorzugung und Förderung der Stipendien im Vergleich zu den Darlehen abzurücken. Dies heisst indessen nicht, dass Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller im Beratungsgespräch nicht auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens aufmerksam gemacht werden. Darlehen sind wichtig und sollen ihren Stellenwert im Bereich der Ausbildungsförderung weiterhin behalten.

### **III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Stipendiendekrets**

#### **§ 1 und 2 Allgemeines**

Die Rubrik Allgemeines befasst sich vorab mit den definitorischen und grundsätzlichen Fragen betreffend die kantonale Umsetzung des Stipendien-Konkordats. Dabei ist insbesondere die abschliessende Unterteilung der Ausbildungsbeiträge in Stipendien und Darlehen essentiell. Beide Beitragsformen können sowohl alternativ wie auch kumulativ ausgerichtet werden, da sich diese nicht gegenseitig beeinträchtigen. Die Verwendung anderer Beitragsformen ist ausgeschlossen. Die Festlegung der Beiträge in rechnerischer Hinsicht findet ebenfalls ihre Grenze im Subsidiaritätsprinzip gemäss § 2. Staatliche Ausbildungsbeiträge können daher nur dann ausgerichtet werden, wenn diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Umgekehrt müssen rechtmässige finanzielle Ansprüche von Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern zwingend und in jedem Fall berücksichtigt werden. Ein Ermessensspielraum besteht in diesem Bereich nicht.

#### **§ 3 und 4 Beitragsberechtigte Personen und stipendienrechtlicher Wohnsitz**

Die Aktivlegitimation zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen ergibt sich kumulativ aufgrund der Bestimmungen zur Beitragsberechtigung und des stipendienrechtlichen Wohnsitzes. In diesem Sinne wurden die entsprechenden Bestimmungen, unter Berücksichtigung der notwendigen minimalen sprachlichen Anpassung an den Kanton Schaffhausen, übernommen.

#### **§ 5 Eigene Erwerbstätigkeit**

Keine Bemerkungen.

#### **§ 6 Beitragsberechtigte Ausbildungen**

Die Tertiärstufe A beinhaltet Studien an Fachhochschulen oder universitären Hochschulen. Die Tertiärstufe B umfasst Ausbildungen an höheren Fachschulen und an Ausbildungsstätten zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen nach der beruflichen Grundbildung (höhere Berufsbildung).

#### **§ 7 Nicht beitragsberechtigten Ausbildungen**

Die Quartärstufe umfasst Nachdiplomstudiengänge oder -kurse, die zu CAS-, DAS-, MAS- oder auch MBA-Abschlüssen führen. Diese Nachdiplomstudiengänge oder -kurse sind nicht stipendienberechtigt.

#### **§ 8 Anerkannte Ausbildungen**

Vorliegende Bestimmung regelt unter Berücksichtigung der Normen des Stipendien-Konkordats die vom Kanton Schaffhausen anerkannten Ausbildungen. Als anerkannt gelten die kantonalen und die ausserkantonalen Ausbildungen. Letztere Ausbildungen werden aber nur dann gleichermassen berücksichtigt, sofern diese zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen. Zwar wäre es gemäss dem Stipendien-Konkordat möglich gewesen, nur Ausbildungen von Konkordatskantonen anzuerkennen. Eine solche Einschränkung vermag aber in einigen Fällen inhaltlich nicht zu befriedigen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine Ausbildung in einem Nichtkonkordatskanton gemeinsam mit einer nebenberuflichen Tätigkeit kombiniert werden

könnte. Warum dann auf eine Ausbildung in einem Konkordatskanton insistiert werden soll, obwohl dies sowohl für die betroffene Person wie auch für den Kanton Schaffhausen finanziell weniger interessant ist, leuchtet nicht ein. Analoge Erwägungen gelten auch für die Anerkennung von Vorbereitungsausbildungen.

Trotz des recht weit gefassten Ausbildungskatalogs gilt es, auf individuelle Ausbildungsstrukturen Rücksicht zu nehmen und eine Härtefallklausel einzuplanen. Zur Gewährung einer rechtsgleichen Anwendung eröffnet sich dieser Weg aber erst nach einer Genehmigung durch das der Stipendienstelle übergeordnete Departement.

### **§ 9 Erst- und Zweitausbildung; Weiterbildungen**

Grundsätzlich sollen die Erst- wie auch die Zweitausbildung als beitragsberechtigt gelten, wenn gleich das Stipendien-Konkordat eine Ausweitung auf die Zweitausbildung den Kantonen offen lässt. Unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe von Absatz 2 lässt sich die Überstrapazierung der Beitragsberechtigung vernünftig einschränken. Entsprechende finanzielle Bezugssexzesse werden damit gesetzgeberisch unterbunden.

### **§ 10 Voraussetzungen in Bezug auf die Ausbildung**

Keine Bemerkungen.

### **§ 11 Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite**

Die definitorische Bestimmung betreffend die Stipendien und Darlehen wurde tel quel aus dem Stipendien-Konkordat übernommen; ein Regelungsspielraum ist hier nicht vorhanden. Ebenfalls wurde die minimale Alterslimite grundsätzlich, d.h. abgesehen von echten Sonderfällen, beibehalten. Es ist aus gesellschaftspolitischen Gründen angezeigt, die Erhöhung der Alterslimite bei Personen, welche während mindestens zehn Jahren unbezahlte Erziehungs- und Betreuungsarbeit geleistet haben, vorzunehmen. Diesen Personen wird zufolge ihrer familiären Situation grundsätzlich eine höhere Alterslimite zugesprochen. Bereits heute könnten derartige Konstellationen berücksichtigt werden, müssten aber als Ausnahme deklariert werden. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit der Aufnahme dieser spezifischen Ausnahmeregel ein wegweisender Schritt gemacht wird.

### **§ 12 Dauer der Beitragsberechtigung**

Die Dauer der Beitragsberechtigung entspricht weitgehend der Regelung des Stipendien-Konkordats. Ergänzend wurde eingeführt, dass bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung die bereits bezogenen Ausbildungsbeiträge angerechnet werden. Diese Restriktion erscheint notwendig, sollen doch die Bezüger von Ausbildungsbeiträgen motiviert werden, bei Zweifeln an der Ausbildungsrichtung die Ziele umgehend zu revidieren und haushälterisch mit den vom Staat zur Verfügung gestellten Mitteln umzugehen. In die gleiche Richtung zielt die Einführung einer maximalen Bezugsdauer von zwölf Jahren. Deshalb sollen Ausbildungen ohne übermässige Unterbrüche gefördert und die Betroffenen möglichst schnell in eine finanziell autarke Situation geführt werden.

### **§ 13 Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort**

Im Einklang mit dem Stipendien-Konkordat wird die Wahl der Studienrichtung und des entsprechenden Studienortes nicht eingeschränkt. Werden Ausbildungen im Ausland genossen, dürfen diese nicht teurer als ihr entsprechendes Pendant im Inland sein. Diese erlaubte Einschränkung erscheint dem Regierungsrat im Rahmen der schonenden Nutzung des Staatsvermögens als angezeigt und vernünftig.

### **§ 14 Ansätze für Ausbildungsbeiträge**

Die vorgeschlagenen Ansätze berücksichtigen einerseits die Minimalansätze des Stipendien-Konkordats und andererseits diejenigen der jetzigen Schaffhauser Rechtslage. Massvoll erhöht wurden die Ansätze für die Ausrichtung von Darlehen (von 10'000 auf 12'000 Franken pro Jahr respektive von total 50'000 auf 60'000 Franken). Diese spezifische monetäre Erhöhung erachtet der Regierungsrat als angemessen. Zudem wird § 7 der aktuellen Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen vom 18. April 1978 (SHR 416.011) auf eine formellgesetzliche Stufe angehoben. Aus gesetzgeberischer Sicht ist dies zu begrüßen, sollten Grundsätze immer auf der angemessenen Erlassstufe geregelt werden. Gleichzeitig wurde die entsprechende Einschränkung in der Flexibilität durch die massvolle Erweiterung des Maximalansatzes wettgemacht.

Das Stipendien-Konkordat sieht bei Ausbildungen auf Tertiärstufe vor, dass bei der Zusprechung von Stipendien eine Aufteilung in Darlehen und Stipendien erfolgen kann, dann aber ein Verhältnis zwischen Darlehen und Stipendien von einem Drittel zu zwei Drittel einzuhalten ist. Da im Kanton Schaffhausen eine von behördlicher Seite aufgezwungene Aufteilung in Darlehen und Stipendien weder besteht noch eingeführt werden soll, ist die Einführung einer entsprechenden Minimalquote obsolet.

### **§ 15 Besondere Ausbildungsstruktur**

Keine Bemerkungen zufolge wörtlicher Übernahme des Stipendien-Konkordats.

### **§ 16 und 17 Bemessungsgrundsatz und Berechnung des finanziellen Bedarfs**

Diese beiden Bestimmungen bilden den rechtlichen Kernbereich zur Bemessung der Höhe der individuellen Ausbildungsbeiträge. Die jeweiligen Absätze 1 wurden unverändert aus dem Stipendien-Konkordat übertragen. § 15 bildet dabei die inhaltliche Verknüpfung mit der Berechnungsmethode, lässt aber einen kleinen Ermessensbereich übrig. Dieser Spielraum ist aufgrund der im Übrigen recht weitgehend generellabstrakten Regelungen im Bereich der Berechnung der Ausbildungsbeiträge unbedenklich; aufgrund der Mannigfaltigkeit der Lebenssachverhalte aber notwendig. § 17 Abs. 2 überträgt dem Regierungsrat die entsprechende Verordnungsbefugnis zur Umsetzung der technischen Bemessungsgrundsätze.

### **§ 18 Eingabeform und Frist**

Die vorliegende Bestimmung bildet die aktuelle und bewährte Regelung im Kanton Schaffhausen ab. Neu ist lediglich, dass die entsprechende Bestimmung auf formalrechtliche Stufe – von der Verordnung ins Dekret – gehoben wurde. Inhaltlich lässt sich dieses Vorgehen durchaus rechtfertigen,



führt doch die verspätete Eingabe eines Gesuchs zum faktischen Aufschub des finanziellen Anspruchs bis zum Beginn des nächsten Semesters.

### **§ 19 Informationen, Auskünfte und Amtshilfe**

Um die Harmonisierungsbestrebungen des Stipendien-Konkordats über die Kantonsgrenzen umzusetzen und im Sinne von Art. 9 KV eine nachhaltig-positive Entwicklung sicherzustellen, wurde nebst der ordentlichen Informations- und Auskunftsregelung ein expliziter Amtshilfeanspruch für Konkordatskantone aufgenommen.

### **§ 20 Meldepflichten**

Keine Bemerkungen.

### **§ 21 Darlehen: Rückzahlung und Verzinsung**

Die individuellen Vereinbarungen betreffend die Ausgestaltung und die entsprechenden Modalitäten sind offensichtlich aufgrund der allgemeinen Regelungen des Obligationenrechts zwischen den betroffenen Parteien zu regeln. Die Rahmenbedingungen, insbesondere die Rückzahlung und die Verzinsung, wurden grundsätzlich beibehalten. Verlängert wurde einzig die ordentliche Rückzahlungsfrist von sechs auf acht Jahre; dafür wurde die ausserordentliche Verlängerungsmöglichkeit von vier auf zwei Jahre reduziert. Diese Anpassung gibt der zuständigen Dienststelle gerade in Anbetracht der immer länger werdenden Ausbildungsdauern die Möglichkeit, über einen etwas längeren Zeitraum planen zu können, bevor auf die ausserordentliche Verlängerung der Rückzahlungspflicht zurückgegriffen werden muss. Der äussere Rahmen von insgesamt zehn Jahren wurde beibehalten, um eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschleppung der Rückzahlung zu verhindern.

### **§ 22 Rückforderung bezogener Ausbildungsbeiträge**

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein ungerechtfertigter oder gar missbräuchlicher Bezug von Ausbildungsbeiträgen zu einer sofortigen Rückzahlungspflicht führen muss. Selbstverständlich bleiben weitere Schritte, allenfalls die Einleitung eines Strafverfahrens, vorbehalten. Grundsätzlich vertraut der Staat darauf, dass nur um finanzielle Unterstützung für eine Ausbildung ersucht wird, wenn dies auch gerechtfertigt ist. Wer dieses Vertrauen missbraucht, hat demzufolge die entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

### **§ 23 Rechtspflege**

Erstinstanzliche Verfügungen wurden bisher praxismässig mit einer Einsprachemöglichkeit versehen, und dies soll auch künftig so bleiben, da sich das Einspracheverfahren seit jeher bewährt hat. Neu ist lediglich die explizite formelle gesetzliche Grundlage gemäss Abs. 1, wonach mittels Einsprache eine erneute Prüfung durch das Erziehungsdepartement vorgesehen ist. Sachlich ist dies begrüssenswert, da insbesondere Noven problemlos eingebracht und eine Vielzahl von Unstimmigkeiten rasch und pragmatisch geklärt werden können. Der Entscheid des Erziehungsdepartementes kann – wie im verwaltungsrechtlichen Verfahren üblich – mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden (vgl. Art. 16 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September

1971 [Verwaltungsrechtspflegegesetz; SHR 172.200]). Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

#### **§ 24 Übergangsrecht**

Keine Bemerkungen.

#### **§ 25 Inkraftsetzung**

Keine Bemerkungen.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Die Übernahme der Bestimmungen des Stipendien-Konkordats in das kantonale Stipendienrecht sowie die nötige Anpassung der Ansätze zur Ausbildungsbeitragsberechnung in den Ausführungsbestimmungen (Verordnung) auf ein zeitgemässes Niveau bringen zweifellos gewisse finanziellen Folgen mit sich, welche in der Summe allerdings schwierig voraussehbar sind und von der jeweiligen wirtschaftlichen Situation erheblich beeinflusst werden.

Um dennoch eine Prognose zur neuen Regelung machen zu können, wurden das alte und das neue Stipendiensystem anhand von Gesuchen aus dem Jahr 2015 rechnerisch verglichen. Diese Prognose wurde anhand eines Drittels der Anträge von 2015<sup>1)</sup> ermittelt und stellt eine simulierte Hochrechnung aufgrund der vorliegenden neuen Rechtsgrundlagen dar. Zu beachten ist, dass die simulierten Zahlen nicht direkt mit den effektiv ausgewiesenen Zahlen der Jahresrechnung bzw. der Bundesstatistik verglichen werden können, weil es sich dabei um das prognostizierte Stipendiovolumen für eine Auswahl der im Jahr 2015 beurteilten Stipendiengesuche handelt. Sowohl die Jahresrechnung als auch die Bundesstatistik basieren auf den im Kalenderjahr effektiv ausbezahlten Stipendien, die sich zum Teil aus Verfügungen des Vorjahres und aus Verfügungen des laufenden Jahres ergeben (Kalenderjahr = zwei Semester unterschiedlicher Schuljahre).

Die erwähnte Hochrechnung anhand eines Verordnungsentwurfes ergibt zusätzliche Ausgaben von jährlich ca. 280'000 Franken aufgrund der höheren minimalen Maxima für Stipendien, der an die heutigen Verhältnisse angepassten Bewertungen von Eltern- und Eigenleistungen sowie Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten, und der Tatsache, dass teilweise nach altem Regime abgelehnte Gesuche neu positiv beurteilt würden. Diese prognostizierten Mehrausgaben sind im Budget 2018 und im Finanzplan 2018 - 2020 berücksichtigt und ausgewiesen. Wieweit die höhere Altersgrenze und allfällige flankierende Massnahmen gemäss Kapitel II Ziff. 3 dieser Vorlage möglicherweise ein höheres Antragsvolumen auslösen könnten, ist nicht zuverlässig abschätzbar.

---

<sup>1</sup> Hochrechnung aufgrund von ca. 120 Anträgen aus dem Jahr 2015

Die neue harmonisierte Regelung würde Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller der Maturitäts- und Fachmittelschulen insgesamt etwas weniger und solche der Tertiärstufe stärker von Ausbildungsbeiträgen profitieren lassen. Dies folgt daher, weil Ausbildungen auf der Tertiärstufe häufig mit auswärtigem Wohnen und damit mit wesentlich höheren Lebenshaltungskosten verbunden sind und gleichzeitig das verdichtete Studium gemäss Bologna-Richtlinien weniger eigene Erwerbstätigkeit zulässt.

Die aufgrund der Hochrechnung ermittelte Zunahme der Stipendenausgaben im Kanton Schaffhausen würde den durchschnittlichen Ausbildungsbeitrag Pro-Kopf von 19 Franken auf rund 23 Franken erhöhen.

## **V. Zuständigkeit**

Gemäss Art. 53 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000) kann der Kantonsrat für ausführende Bestimmungen Dekrete erlassen, soweit die Verfassung oder das Gesetz ihn ausdrücklich dazu ermächtigt. Dekrete unterliegen nicht der Volksabstimmung. In Art. 89 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) wird das Stipendienwesen durch Dekret des Kantonsrates geregelt. Vorliegender Erlass eines neuen Stipendiendekrets liegt daher im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschlussentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 4. Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

*Rosmarie Widmer Gysel*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Anhang :

- Entwurf eines Dekrets über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret)

## **Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret)**

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 89 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) und in Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 (Stipendien-Konkordat),

*beschliesst als Dekret:*

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbeiträge werden in Form von Stipendien oder Darlehen gewährt.

Allgemeine  
Bestimmungen

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt nach Entscheid der zuständigen Dienststelle in der Regel semesterweise.

#### **§ 2**

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Subsidiarität  
der Leistung

### **II. Voraussetzungen**

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigte Personen sind:

Beitragsbe-  
rechtigte Per-  
sonen

- a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen;
- b) Schaffhauser Kantonsbürger und -bürgerinnen, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;
- c) Personen mit ausländischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- d) in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, sofern sie dem Kanton Schaffhausen zur Betreuung zugewiesen sind;
- e) Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt.

<sup>2</sup> Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Kanton Schaffhausen aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

## § 4

Stipendienrechtlicher Wohnsitz

<sup>1</sup> Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a) unter Vorbehalt von lit. b der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- b) der Wohnortskanton für volljährige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

<sup>2</sup> Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des oder der bisherigen oder des letzten Inhabers oder der letzten Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Volljährigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

<sup>3</sup> Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

<sup>4</sup> Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

## § 5

Eigene Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

<sup>2</sup> Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen, Militär und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

## § 6

Beitragsberechtigte Ausbildungen

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 des Stipendien-Konkordates anerkannt sind:

- a) die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe;
- b) die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen- und Brückenangebote.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung endet:

- a) auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums;
- b) auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

<sup>3</sup> Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

## § 7

Nicht beitragsberechtigte Ausbildungen

Keine Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet für:

- a) Ausbildungen mit einer Dauer von weniger als zwölf Monaten sowie einer berufsbegleitenden Ausbildung, die umgerechnet weniger als drei Vollzeitmonate dauert;
- b) Ausbildungen auf Quartärstufe.

## § 8

<sup>1</sup> Kantonale Ausbildungen werden anerkannt.

Anerkannte  
Ausbildungen

<sup>2</sup> Ausserkantonale Ausbildungen gelten auch als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von Kantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

<sup>3</sup> Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, gelten als anerkannt, sofern diese zwingend vorgeschrieben sind.

<sup>4</sup> In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei besonderen Ausbildungsstrukturen, kann das zuständige Departement Ausbildungsbeiträge zusprechen.

## § 9

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge werden für die erste und die zweite beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet. Es können auch Weiterbildungen im Tertiärbereich unterstützt werden.

Erst- und  
Zweitausbil-  
dung; Weiter-  
bildungen

<sup>2</sup> Keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:

- a) Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für ein zweites Hochschulstudium, sofern sie für das erste bereits Beiträge bezogen haben;
- b) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über zwei abgeschlossene Ausbildungen verfügen, ausgenommen bei Weiterbildung in besonderen Fällen.

## § 10

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

Vorausset-  
zungen in Be-  
zug auf die  
Ausbildung

## III. Ausbildungsbeiträge

### § 11

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge sind

Form der  
Ausbildungs-  
beiträge und  
Alterslimite

- a) Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und vorbehältlich den Bestimmungen von § 22 nicht zurückzuzahlen sind,
- b) Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

<sup>2</sup> Für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen ist grundsätzlich nur berechtigt, wer zu Beginn der Ausbildung das 35. Altersjahr noch nicht vollendet hat; bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Insbesondere sind Personen, die mindestens zehn Jahre unbezahlte Erziehungs- oder Betreuungsarbeit geleistet haben, bis zum 45. Altersjahr zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen berechtigt.

### § 12

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch in begründeten Fällen bis zu maximal zwei Semestern über die Regelstudiendauer hinaus.

Dauer der  
Beitragsbe-  
rechtigung

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die bereits bezogenen Ausbildungsbeiträge anzurechnen sind.

<sup>3</sup> Die Bezugsdauer darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

## § 13

Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort

- <sup>1</sup> Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen wird nicht eingeschränkt.
- <sup>2</sup> Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.
- <sup>3</sup> Der Ausbildungsbeitrag für eine frei gewählte anerkannte Ausbildung im Ausland darf die Höhe des Beitrages an eine vergleichbare Ausbildung in der Schweiz nicht überschreiten.

## § 14

Ansätze für Ausbildungsbeiträge

- <sup>1</sup> Stipendien betragen pro Jahr mindestens Fr. 500.–.
- <sup>2</sup> Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen
  - a) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II Fr. 13'000.–;
  - b) für ledige Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe Fr. 16'000.–;
  - c) für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende gesuchstellende Personen bzw. Unterstützungspflichtige in Ausbildung auf allen Stufen Fr. 20'000.–;
  - d) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden gesuchstellenden Personen, wenn sich beide Partner in einer anerkannten Ausbildung befinden, zusammen Fr. 32'000.–, sofern beide stipendienberechtigt sind.
- <sup>3</sup> Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 2 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um Fr. 4'000.– pro Kind.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des Stipendien-Konkordats die Höchstansätze an geänderte Verhältnisse anpassen. Die Höchstansätze werden von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst.
- <sup>5</sup> Die Darlehenssumme darf den Betrag von insgesamt Fr. 60'000.– nicht überschreiten, wobei der jährliche Höchstansatz Fr. 12'000.– beträgt.

## § 15

Besondere Ausbildungsstruktur

- <sup>1</sup> Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.
- <sup>2</sup> Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigende Studienzeit entsprechend zu verlängern.

## IV. Bemessung der Ausbildungsbeiträge

### § 16

Bemessungsgrundsatz

- <sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Ausbildungsbeitrages im Einzelfall bestimmt sich in der Regel aufgrund des ermittelten finanziellen Bedarfs.

### § 17

Berechnung des finanziellen Bedarfs

- <sup>1</sup> Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen.
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Berechnung des finanziellen Bedarfs unter Berücksichtigung der Grundsätze des Stipendien-Konkordates sowie der Ansätze gemäss § 14.

## V. Verfahren

### § 18

<sup>1</sup> Die Gesuche um Ausbildungsbeiträge sind bei der zuständigen Dienststelle mit besonderem Formular zu Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres einzureichen, spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres, für welches Beiträge beantragt werden. Eingabeform und Frist

<sup>2</sup> Treffen Gesuche verspätet ein, so werden für das angebrochene Ausbildungssemester keine Ausbildungsbeiträge ausbezahlt.

### § 19

<sup>1</sup> Private und Amtsstellen haben der zuständigen Dienststelle die für ihre Arbeit notwendigen Informationen und Auskünfte zu erteilen. Informationen, Auskünfte und Amtshilfe

<sup>2</sup> Konkordatskantone wird gegenseitig Amtshilfe gewährt.

### § 20

<sup>1</sup> Bei geänderten Verhältnissen haben die Betroffenen unverzüglich der zuständigen Dienststelle Mitteilung zu machen. Meldepflichten

<sup>2</sup> Wird der Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers ins Ausland verlegt, ist eine Zustelladresse in der Schweiz zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Nach Beendigung der Ausbildung ist eine Kopie des Abschlusszeugnisses, des Diploms oder der Abbruchbestätigung einzureichen.

### § 21

<sup>1</sup> Die Regelungen betreffend die Ausgestaltung der Darlehen werden vertraglich vereinbart. Darlehen: Rückzahlung und Verzinsung

<sup>2</sup> Studiendarlehen sind während der anerkannten Ausbildungszeit und noch während zwei weiteren Jahren zinsfrei. Nachher sind sie zum Zinsfuss der Schaffhauser Kantonalbank für erste neue Hypotheken zu verzinsen. Die Rückzahlung hat innert acht Jahren nach Abschluss der anerkannten Ausbildungszeit zu erfolgen. Das Erziehungsdepartement kann die Frist auf Gesuch hin um längstens zwei Jahre verlängern.

### § 22

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn: Rückforderung bezogener Ausbildungsbeiträge

a) sie auf Grund unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben des Empfängers oder seiner Vertretung zu Unrecht bezogen wurden,

b) sie zweckwidrig verwendet wurden oder

c) die Ausbildung ohne wichtigen Grund abgebrochen wurde.

<sup>2</sup> Darlehen werden überdies zur Rückzahlung fällig, wenn die Voraussetzungen der Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.

### § 23

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der zuständigen Dienststelle kann Einsprache beim Erziehungsdepartement erhoben werden. Rechtspflege

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Erziehungsdepartementes kann Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.



## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24**

Übergangs-  
recht

Hängige Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

### **§ 25**

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Dekret tritt am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 16. August 1982.

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: